Steuertermine im Februar 2009

Fälligkeit 10.02. **Ende Zahlungsschonfrist 13.02.**

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung

Fälligkeit 16.02. **Ende Zahlungsschonfrist 19.02.**

- Gewerbesteuer: 1/4-jährlich
- Grundsteuer: 1/4-jährlich

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:

23.02. Übermittlung Beitragsnachweise

25.02. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2009 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2009

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2009
Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2009 folgende Werte:

Verpflegung[1]	volle Verpflegung €uro	Frühstück €uro	Mittagessen €uro	Abendessen €uro
Beschäftigte				
monatlich	210,00	46,00	82,00	82,00
wöchentlich	49,00	10,71	19,11	19,11
kalendertäglich[2]	7,00	1,53	2,73	2,73

[1] Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
- die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. um 30 %

[2] Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft" und „freie Wohnung". Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die ab 1.1.2009 einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft [1]	€uro
Beschäftigte	
monatlich	204,00
wöchentlich	47,60
kalendertäglich	6,80
Jugendliche und Auszubildende [1d]	
monatlich	173,40
wöchentlich	40,46
kalendertäglich	5,78

[1] Der Wert vermindert sich

[a] bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %,

[b] für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

[c] bei der Belegung
- mit 2 Beschäftigten um 40 %
- mit 3 Beschäftigten um 50 %
- mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %

[d] für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 % (Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 3,55 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 2,88 €/m² monatlich bewertet werden.

Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18.11.2008 – 1. SvEVÄndV (BGBl. 2008 I S. 2220)

Jahresgrenzbetrag beim Kindergeld bzw. beim Kinderfreibetrag

Für ein volljähriges Kind besteht nach den gesetzlichen Vorschriften nur dann Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den Kinderfreibetrag, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, nicht mehr als 7.680 € im Kalenderjahr betragen.

Diese gesetzlich fixe Betragsgrenze hat zur Folge, dass bei Einkünften von 7.681 € im Kalenderjahr kein Kindergeld bzw. kein Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, während bei Einkünften von exakt 7.680 € im Kalenderjahr das volle Kindergeld bzw. der volle Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden

kann. Die Differenz von 1 € hat damit steuerlich erhebliche Auswirkung.

Ein Finanzgericht sah darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit und forderte eine Übergangsregelung. Diese Auffassung war in dem rechtskräftig entschiedenen Streitfall jedoch nicht entscheidungsrelevant.

Ein anderes Finanzgericht hat sich nunmehr in einem aktuellen Urteil vorstehender Auffassung nicht angeschlossen und den sog. „Fallbeileffekt" des Jahresgrenzbetrages akzeptiert.

FG Niedersachsen, Urteil vom 23.2.2006 – 1 K 76/04 und FG Köln, Urteil vom 25.9.2008 – 10 K 878/08 (NWB Fach 3 S. 15313)

In einem weiteren aktuellen Urteil zu dieser Thematik wurde entschieden, dass der Begriff der Bezüge auch Geldzuwendungen nicht unterhaltsverpflichteter Dritter erfasst, sofern mit der Zuwendung keine Zweckbindung zum Vermögensaufbau bzw. zur Kapitalanlage verbunden ist.

Dabei kann sich vorstehende Zweckbindung bereits aus der Art des zugewendeten Gegenstandes (z.B. Grundstück, Wertpapiere) ergeben, bei Geldzuwendungen aber ist nach Auffassung des Gerichts eine eindeutige Zweckbindung durch den Zuwendenden erforderlich.

Im Streitfall hatte die studierende Enkelin von ihrer Großmutter 10.000 € geschenkt bekommen, die sie nach eigenen Angaben für ihren Unterhalt und ihr Studium verwendete. Das Gericht bestätigte in diesem Fall die Rückforderung des Kindergeldes.

Anmerkung

Mit einer entsprechenden Zweckbindung lässt sich nach dem vorstehenden Urteil eine Kindergeldrückforderung zwar vermeiden, es muss jedoch bedacht werden, dass die danach aus der Kapitalanlage resultierenden Erträge zu berücksichtigen sind.

FG München, Urteil vom 30.7.2008 – 10 K 2984/07 (EFG 2008 S. 1731)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit Fristsetzung 31. März 2009 !

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde die Vorschrift des § 3 Nr. 26a ins Einkommensteuergesetz aufgenommen (vgl. 12/2007 und 6/2008).

Hiernach sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Institution bis zur Höhe von 500 € im Jahr steuerfrei.

Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu ein **ausführliches Anwendungsschreiben** erlassen. Nachstehend wird nur auf wichtig erscheinende Punkte aus diesem Schreiben hingewiesen.

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind z.B. die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals. Es gibt keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich. Die Tätigkeit muss aber für den ideellen Bereich (einschließlich der Zweckbetriebe) ausgeübt werden.
Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens sind **nicht** begünstigt.

Nebenberuflichkeit

Die Tätigkeit darf – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen.

Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Vermieter, Rentner oder Arbeitslose.

Arbeitgeber/Auftraggeber

Als juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen z.B. in Betracht: Bund, Länder, Gemeinden, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Berufskammern (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), Universitäten.

Nicht begünstigt sind Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) und Parteien.

Höchstbetrag

Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag. Er ist bei kürzerer Tätigkeitsdauer nicht zeitanteilig aufzuteilen.

Ehrenamtlicher Vorstand

In 6/2008 wurde bereits darauf hingewiesen, dass gemeinnützige Vereine die Möglichkeit der Bezahlung in der Satzung vorsehen oder offen lassen müssen.

Die **Finanzverwaltung setzt** hierfür nachstehende **Frist**.

Falls ein gemeinnütziger Verein in der Zeit vom 10. Oktober 2007 bis zum 25.11.2008 bereits pauschale Zahlungen vorgenommen hat, obwohl die Satzung eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vorschreibt, so bleibt die Gemeinnützigkeit dennoch gewahrt, wenn

- die Zahlungen nicht unangemessen hoch gewesen sind und
- die Mitgliederversammlung **bis zum 31. März 2009** eine **Satzungsänderung** beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

BdF-Schreiben vom 25.11.2008 – IV C 4 – S – 2121/07/0010 (NWB, Eilnachrichten 2008 Fach 1 S. 398)

Umsatzsteuer

Abgabe von Speisen und Getränken Lieferung oder sonstige Leistung

Speisen und Getränke können entweder als ermäßigt besteuerte Lieferungen (7% USt) oder im Rahmen einer sonstigen Leistung (19% USt) abgegeben werden.

Die Finanzverwaltung hat in einem mit vielen Beispielen unterlegten Schreiben zur **steuersatzrelevanten Abgrenzung** von Lieferung einerseits und sonstiger Leistung andererseits Stellung genommen.

Insbesondere nachstehende Elemente führen zur **Annahme einer sonstigen Leistung** und damit zum **vollen 19%-igen Umsatzsteuersatz**, weil diese nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden sind:

- Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Stehtischen, Tischen, Bänken, Stühlen,
- Servieren der Speisen,
- Gestellung von Bedienungs- oder Kochpersonal,
- Portionieren einschließlich Speiseausgabe vor Ort,
- Nutzungsüberlassung von Besteck oder Geschirr,
- Reinigung oder Entsorgung überlassener Gegenstände.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung führen schon geringste Dienstleistungselemente zur Annahme einer sonstigen Leistung und damit zur Anwendung des vollen Umsatzsteuersatzes.

Anmerkung

Betroffene Betriebe sollten ihr Leistungsangebot anhand des BMF - Schreibens genau überprüfen, um nicht gegebenenfalls später eine „böse Überraschung" zu erleben.

BMF-Schreiben vom 16.10.2008 – IV B 8 – S 7100/07/10050 – DOK 2008/0541679 (UR 2008 S. 831)